

# Merkblatt

## zum Antrag auf öffentlich-rechtliche Namensänderung

### **I. – Allgemeine Grundsätze**

Das deutsche Namensrecht ist durch das bürgerliche Recht umfassend und grundsätzlich abschließend geregelt. Es enthält zahlreiche Namenserklärungs- und Namensbestimmungsmöglichkeiten (z. Bsp. Ehenamensbestimmung), zieht damit aber auch Grenzen.

Darüber hinaus können Familienname und Vornamen nur in Ausnahmefällen geändert werden und dient dazu, Unzuträglichkeiten im Einzelfall zu beseitigen. Dies wird als **öffentlich-rechtliche Namensänderung** bezeichnet.

Für die öffentlich-rechtliche Änderung eines Familien- oder Vornamens einer Person ist das Recht des Staates maßgebend, dem diese Person angehört (Heimatrecht / Artikel 10 Abs. 1 EGBGB).

Im Geltungsbereich des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen dürfen die zuständigen Behörden nur Vor- und Familiennamen von Deutschen oder Statusdeutschen ändern.

Wer Deutscher ist, bestimmt sich nach Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Republik Deutschland.

Statusdeutsche sind

- Staatenlose
- Heimatlose Ausländer
- Ausländische Flüchtlinge oder Asylberechtigte
- Kontingentflüchtlinge

mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Inland.

Andernfalls haben sich ausländische Staatsangehörige ausschließlich an die Behörden ihres Heimatlandes zu wenden.

Namensänderungen von Deutschen durch ausländische Stellen sind im deutschen Rechtskreis unwirksam, sofern nicht die Voraussetzungen des internationalen Übereinkommens vom 4. September 1958 über die Änderung von Namen und Vornamen vorliegen.

Dieses Übereinkommen gilt gegenwärtig zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Frankreich, Italien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal, Spanien und Türkei.

Die Änderung des Familien- und Vornamens bedarf eines schriftlich bei der sachlich und örtlich zuständigen Verwaltungsbehörde zu stellenden Antrags.

Örtlich Zuständig ist die Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Antragsteller seinen Wohnsitz, beim Fehlen eines solchen der gegenwärtige oder letzte Aufenthalt im Gebiet der Bundesrepublik hat.

Eine Änderung des Namens (Familienname bzw. Vorname) ist nur auf Antrag des berechtigten Namensträgers und nur in der beantragten Form möglich. Namensträger ist jede natürliche Person, unabhängig von ihrem Alter und Familienstand. Ein Antrag erfordert jedoch volle Geschäftsfähigkeit und kann daher für einen minderjährigen, sonst geschäftsbeschränkten oder geschäftsunfähigen Namensträger nur von einem gesetzlichen Vertreter eingebracht werden. Ein Vormund oder Pfleger benötigt dazu die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts. Dies gilt auch für einen Elternteil, dem die gesetzliche Vertretung für sein volljähriges Kind übertragen worden ist.

Hat der beschränkt Geschäftsfähige das 16. Lebensjahr vollendet, so hört ihn das Vormundschaftsgericht zu dem Antrage. Die Anhörung wird von Amts wegen veranlasst.

### **II. – Änderung von Familiennamen**

**Ein Familienname darf nur geändert werden, wenn ein wichtiger Grund die Änderung rechtfertigt.** Ein wichtiger Grund liegt dann vor, wenn das Interesse des Namensträgers an der Namensänderung nach allgemeiner Verkehrsauffassung schutzwürdig ist, dass heißt wenn seine Gründe, an Stelle seines Namens künftig einen anderen zu führen, so wesentlich sind, dass die Belange der Allgemeinheit dem gegenüber zurücktreten müssen, die vor allem in der sozialen Ordnungsfunktion des Namens und im sicherheits-rechtlichen Interesse an der Führung des überkommenen Namens augenscheinlich werden. Die Interessen an der Namensänderung muss der Antragsteller ausführlich vortragen.

Ein wichtiger Grund für eine Namensänderung kann danach beispielsweise vorliegen, wenn der Familienname

- anstößig oder lächerlich klingt,
- Schwierigkeiten in der Schreibweise oder bei der Aussprache zu einer nicht nur unwesentlichen Behinderung verursacht,
- von Kindern angepasst werden sollen, den der allein sorgeberechtigte Elternteil nach der Ehescheidung wieder angenommen hat.

Hinzu kommt bei solchen Fällen, in dem ein Kind namensmäßig in eine Familie eingegliedert werden soll, dass die Änderung des Familiennamens für das Kindeswohl erforderlich ist.

*Fortsetzung auf Rückseite*

Da der Familienname grundsätzlich nicht zur freien Verfügung des Namensträgers steht, kommt z. Bsp. eine Namensänderung nicht in Betracht, wenn sie nur damit begründet wird, dass der bestehende Name dem Namensträger nicht gefällt oder dass ein anderer Name klangvoller ist oder eine stärkere Wirkung auf Dritte ausübt.

Die Wahl des neuen Familiennamens obliegt zunächst dem Antragsteller.

Es besteht aber kein Anspruch auf einen bestimmten Familiennamen. Der neue Familienname muss zum Gebrauch als Familienname geeignet sein. Er soll nicht den Keim neuer Schwierigkeiten in sich tragen, z. Bsp. Kein Sammelname sein. Ein Phantasienamen kann als Familienname nur gewährt werden, wenn er nach Klang- und Schreibweise auch geeignet ist, als Familienname für die Familienangehörigen zu dienen. Namensbildungen, die durch ihre Länge im täglichen Gebrauch zu Schwierigkeiten und z. Bsp. zu Abkürzungen führen könnten, sind ebenfalls zu vermeiden.

Durch den neuen Familiennamen darf kein falscher Eindruck über familiäre Zusammenhänge erweckt werden. Auf mutmaßliche Gefühle und Interessen anderer Träger des gewünschten Familiennamens ist Rücksicht zu nehmen, auch wenn diese keinen Rechtsanspruch darauf haben, dass der Kreis der Träger dieses Namens nicht durch eine Namensänderung erweitert wird.

Ein Familienname, der durch frühere Träger bereits eine Bedeutung, z. Bsp. auf historischem, literarischem oder politischen Gebiet, erhalten hat, soll im allgemeinen nicht gewährt werden.

Als neuer Familienname kann z. Bsp. der nicht zum Ehenamen gewordene Geburtsname eines Ehegatten oder der Familienname eines Vorfahren gewährt werden. Daneben kommt, insbesondere bei der Änderung eines fremdsprachigen Namens, die Bildung eines an den bisherigen Namen anklingenden neuen Familiennamens in Frage. Bei Änderung zur Beseitigung von Schwierigkeiten in der Schreibweise oder bei der Aussprache eines Familiennamens genügt in der Regel eine Änderung der Schreibweise des Namens.

Bei einer Änderung des Familiennamens zur Beseitigung einer Verwechslungsgefahr oder bei einem Sammelnamen kann dem bisherigen Familiennamen auch ein unterscheidender Zusatz hinzugefügt werden.

### **III. – Änderung von Vornamen**

**Vornamen dürfen nur geändert werden, wenn ein wichtiger Grund ihre Änderung rechtfertigt.**

Bei der Beantragung der Änderung von Vornamen ist das zu Nummer II. Absatz 1 Gesagte zu beachten, mit der Maßgabe, dass das öffentliche Interesse an der Beibehaltung der bisherigen Vornamen geringer zu bewerten ist.

**Vornamen von Kindern, die jünger als sechzehn Jahre sind, sollen nur aus schwerwiegenden Gründen zum Wohl des Kindes geändert werden.**

Als neue Vornamen dürfen anstößige oder solche Bezeichnungen, die ihrem Wesen nach keine Vornamen sind, nicht gewählt werden, soweit nicht nach örtlicher Überlieferung Ausnahmen bestehen. Mehrere Vornamen können zu einem Vornamen verbunden werden; ebenso ist die Verwendung einer gebräuchlichen Kurzform eines Vornamens als selbständiger Vorname zulässig. Für Personen männlichen Geschlechts sind nur männliche, für Personen weiblichen Geschlechts nur weibliche Vornamen zulässig. Nur der Vorname Maria darf Personen männlichen Geschlechts neben einem oder mehreren männlichen Vornamen beigelegt werden.

Die Schreibweise der Vornamen richtet sich nach den allgemeinen Regeln der Rechtschreibung, außer wenn trotz Belehrung eine andere Schreibweise verlangt wird.

### **IV. – Gebühren, Verfahrensdauer**

Das Namensänderungsverfahren ist gebührenpflichtig. Die Verwaltungsgebühr bewegt sich im Falle der Familiennamensänderung innerhalb der Spanne zwischen 5,00 bis 1.050,00 Euro, bei einer Vornamensänderung innerhalb der Spanne zwischen 5,00 bis 275,00 Euro.

Die endgültige Gebührenhöhe richtet sich nach dem Verwaltungsaufwand und der Bedeutung oder dem sonstigen Nutzen der Amtshandlung für den Antragsteller.

Sollte der Antrag abgelehnt oder zurückgezogen werden, so wird in der Regel 1/10 bis 1/2 der üblichen Verwaltungsgebühr erhoben.

Es muss darauf hingewiesen werden, dass wegen der Beteiligung verschiedener Behörden am Verfahren die Bearbeitungszeit nicht genau festgelegt werden kann. Die durchschnittliche Dauer beträgt ca. 3 Monate; nach Lage des Einzelfalles ist jedoch auch mit einer erheblich längeren Bearbeitungszeit zu rechnen.